

Ein Vorläufer des Synkretismus in Frankfurt a. M.

Von Karl Bauer, Münster.

Es ist längst beobachtet worden, daß den Bemühungen Calixts um eine Verständigung über die Unterscheidungslehren namentlich der Lutheraner und Reformierten bereits Versuche von reformierter Seite vorangegangen sind. Man blieb dabei nur den Traditionen Zwinglis¹ und Calvins² treu. Die Heidelberger Schule war in dieser Richtung besonders eifrig, wie die *Admonitio christiana* des Zacharias Ursinus und der Neustadter Theologen 1581³ und das *Irenicum* des David Pareus 1606⁴ zeigen.

Von der Pfalz bestanden Beziehungen kirchlicher Art nach Frankfurt a. M., seitdem die Synode von Emden 1571 die beiden reformierten Gemeinden der Stadt mit den Fremdenkirchen in Schönau, Heidelberg, Frankental und St. Lambert zu dem sog. Pfälzer Kreis zusammengeschlossen hatte, dessen Synoden seit 1572 bis 1609 ziemlich regelmäßig tagten⁵.

Unter diesen Umständen hat es nichts Überraschendes, wenn wir im Jahre 1610 von einem Versuche hören, den der Pfarrer der wallonischen Gemeinde in Frankfurt unternahm, um eine Verständigung mit den Lutheranern über die hauptsächlichsten Streitpunkte — Prädestination und Abendmahl — herbeizuführen⁶.

Der Mann, der diesen Versuch wagte, gehört zu den Persönlichkeiten, die zu ihrer Zeit sich in ihrem Kreise unbestreitbare Verdienste erworben haben, von denen aber nur eine sehr spärliche Kunde

1) Opera. Ed. Schuler-Schultheß VIII, S. 577.

2) Op. V, S. 321.

3) K. Müller, Kirchengesch. II, 2, S. 581.

4) K. F. Vierordt, Gesch. der ev. Kirche im Großh. Baden II, S. 18f. 416f.

5) F. C. Schröder in *Troisième Jubilé séculaire de la fondation de l'église réformée française de Francfort s. M.*, 1854, S. 65.

6) Dechent, Kirchengesch. von Frankfurt a. M. seit der Reformation, erwähnt den interessanten Vorgang überhaupt nicht. Wenigstens das Tatsächliche findet sich F. R. (= Frankf. Rel.-Handlungen) II, S. 144 und in der Kirchengeschichte von denen Reformierten etc. (1751), S. 254f. Die folgende Darstellung benutzt das Material des Frankfurter Stadtarchivs in Act. ref. (Akten über das franz. und niederländ. Kirchenwesen) IV, Bl. 71—96.

auf uns gekommen ist¹. Timotheus Potérat „aus Bern“ (ob gebürtig oder wohnhaft in dieser Stadt, bleibt unklar) war im November 1604 in den Dienst der Frankfurter Gemeinde getreten, in der er das Pfarramt mit Clément du Bois bis zu dessen im Januar 1609 erfolgten Tode teilte. Er überlebte seinen Amtsbruder um 21 Jahre, hat also die kritischen Zeiten des Dreißigjährigen Krieges miterlebt und sich durch die Treue und Charakterfestigkeit, welche er damals bewies, das ehrenvolle Zeugnis erworben, daß er es gewesen sei, der im Vereine mit den Ältesten und Diakonen die Gemeinde aufrecht erhalten habe².

Seine Bemühung um einen Ausgleich zwischen Lutheranern und Reformierten in der Lehre fällt in die Anfangszeit seiner Amtsführung in Frankfurt, und man gewinnt den Eindruck, als seien der Anlaß dazu die Erfahrungen gewesen, die er gerade damals mit der Feindseligkeit der Lutheraner gegen die wallonische und die niederländische Gemeinde machen mußte. Es war noch nicht lange her, daß auch der ein Menschenalter stillschweigend geduldete Privatgottesdienst der Gemeinden in der Stadt hatte eingestellt werden müssen und infolgedessen eine starke Abwanderung nach Hanau erfolgt war. Auch die Erlaubnis zum Bau eines hölzernen Bethauses vor dem Bockenheimer Tor, die der Rat, erschreckt durch den Wegzug so vieler steuerkräftigen Elemente, 1601 erteilt hatte, hatte wenigstens auf die lutherischen Prädikanten der Stadt keineswegs begünstigend gewirkt. Potérat konnte sich selber davon überzeugen, als er am 14. Januar 1606 in der Barfüßerkirche miterleben mußte, wie sein Kollege von der niederländischen Gemeinde, Isaak Genius, der bei einer Taufe Gevatter stand, deshalb von dem amtierenden Pfarrer Maternus Kohler³ vor allen Anwesenden in einer so würdelosen Weise geschmäht wurde, daß der Rat Kohler deswegen seine Mißbilligung aussprechen mußte⁴. Und als am 29. Juli 1608 das

1) Vgl. über ihn Schröder, S. 50 und 54.

2) F. C. Ebrard, Die franz.-ref. Gemeinde in Frankfurt a. M. 1554—1904, S. 114 f.

3) Er war ein geborener Frankfurter, am 14. Oktober 1597 in das lutherische Prediger-Ministerium der Stadt eingetreten und ist am 9. August 1611 gestorben. Grabau, Das ev.-luth. Pred.-Min. der Stadt Frankfurt a. M., S. 615.

4) Bericht Kohlers an den Rat in den Akten des ev.-luth. Prediger-Ministeriums in Frankfurt a. M., Streitigkeiten mit den Reformierten betr., Bd. 1, Nr. XXXIV.

hölzerne Bethaus, unverkennbar infolge von Brandstiftung, bis auf den Grund niederbrannte, stand das Prediger-Ministerium nicht an, dem Rate zu erklären, ohne Zweifel habe der gütige, weise Gott heimlich sein Werk dabei gehabt¹. In demselben Sinne waren Gutachten gehalten, die sich das Ministerium und einzelne seiner Mitglieder von der Tübinger theologischen Fakultät², von Dr. Balthasar Mentzer in Gießen³ und Dr. Johann Pappus in Straßburg⁴ verschafften, und die auf die Warnung von Pappus hinaus kamen, sich wohl zu hüten, ne ulla ratione ac ne tacito quidem aliquo syncretismo Deus offendatur.

Aber war nicht gerade ein solcher syncretismus das Gebot der Stunde? War es nicht gerade jetzt durch die Zeitverhältnisse gefordert, von jenen alten Bewohnern Kretas zu lernen, von denen man bei Plutarch las: sie seien zwar oft in Streit miteinander gewesen, aber wenn dann von außen ein Feind gekommen sei, hätten sie sich ausgesöhnt und zum Schutze ihrer bedrohten Kreta sich miteinander verbündet?⁵ Die Zeichen der Zeit standen seit den Ereignissen von Donauwörth (1606—1607) auf Sturm. Wenigstens ein Teil der evangelischen Reichsstände hatte den Ernst der Lage erfaßt und sich am 4. Mai 1608 in der Union zu gegenseitigem Schutze gegen weitere Verletzungen der Reichsverfassung zusammengeschlossen. Es waren Lutheraner wie der Markgraf Georg Friedrich von Baden-Durlach und Reformierte wie der Pfälzer Kurfürst, der an die Spitze trat. Und als am 10. Juli 1610 eine Reihe katholischer Fürsten sich in der Liga verbündeten, da rückte mit der Erwähnung der Religion in der Stiftungsurkunde die Gefahr eines Religionskrieges wie ein unheimliches Menetekel drohend nahe. Was lag unter diesen Umständen näher für einen weitblickenden, friedliebenden und geschulten Theologen, als den Beweis zu erbringen, daß man mit gutem Gewissen sich zur gemeinsamen Abwehr der Gefahr vereinigen könne, da es selbst in den strittigsten Punkten möglich sei, zu einer Verständigung zu gelangen?

Aus solchen Erwägungen will der Versuch Potérats verstanden sein. In der Widmung, mit der der reformierte Prediger seine Schrift am 21. Februar 1610 dem Rat und den Bürgern der Stadt

1) Ebenda Nr. XXXVI.

2) F R. II, Beil. 49.

3) Noch unveröffentlicht. Akten des luth. Pred.-Min., Nr. XXXVII.

4) Ebenda Nr. XXXVIII.

5) R.-E.³ 19, S. 239 f. Art. Syncretismus.

zueignete, heißt es deshalb sogleich zu Beginn: *Mihi huius seculi miserrimum et vndique toti Ecclesiae Christi minitantum statum consideranti, Consules, Senatores ac Ciues amplissimi, spectatissimi, Nihil fuit molestius nihilque grauiorem peperit moerorem quam quod vidi inter Euangelicos de quibusdam christianae religionis capitibus, maxime vero de praedestinatione et S. Domini Coena controuerti.* Besonders schmerzlich war ihm, daß der Streit, der zu Luthers und Bucers Zeiten glücklich beigelegt worden, neuerdings nicht nur wiederaufgelebt, sondern auch verschärft worden war. Der Grund schien ihm nicht in der Sache selbst zu liegen, sondern in dem Argwohn, mit dem man beiderseits einander gegenüberstand. Der ganze Streit war ihm nur ein Streit um Worte. Um nun das Seine zur Beseitigung des Zankes beizutragen, womit er nicht gegen seine Bürgerpflicht zu verstoßen hoffte, hielt er es für das Beste, ganz schlicht und offen die reformierten Anschauungen von Gnadenwahl und Abendmahl darzulegen, um die sich ja schließlich die ganze Kontroverse drehe. Dabei hatte er zu dem frommen und gütigen Sinn der Frankfurter das Vertrauen, daß seine Ausführungen inter hodiernos mundi et satanae¹ tumultus atque insidias eine freundliche Aufnahme bei ihnen finden würden.

Das *Scriptum Timothei Poteratij de Praedestinatione et Coena Domini*² stellt für die Erörterung über die Prädestination zwei grundlegende Sätze auf, *contra quas nefas esse ducimus hoc argumentum tractare:*

1. *Non licere cuiquam aliam praedestinationis notitiam appetere, quam quae verbo Dei explicatur. „Velle enim scire consilium Dei (ut inquit D. Lutherus) est fieri velle aequale Deo.“* Tom. II om op.

2. *Siquis doctrinam de aeterna Dei praedestinatione eo modo proponat, ut vel Deus statuatur author peccati, vel perturbatae mentes ex ea nullam consolationem haurire possint, sed magis in desperationem adigantur, vel impenitentes in sua securitate et impro-*

1) Angesichts von K. Müller II, 2, S. 588 könnte man versucht sein, in Poterat hiernach einen Nachfolger des Acontius („Stratagemata Satanae“) zu erblicken. Bei der großen Rolle aber, die der Satan in dem Denken des ganzen damaligen Geschlechtes spielte, bedarf es dieser Vermutung nicht, die sonst durch nichts nahegelegt wird, während die Verbindungslinie mit Ursinus deutlich ist.

2) Original Act. ref. IV, Bl. 92—96. Es ist das Exemplar, welches P. am 11. Januar 1611 abliefern mußte. Ebenda Bl. 82—91 eine deutsche Übersetzung.

bitate confirmentur, Is ab omnibus pro impostore habeatur, qui non ex afflatu spiritus s. sed ex instinctu Diaboli ita¹ doceat.

Von diesem Standpunkte aus gelangt Potérat zu folgenden vier Thesen:

1. Primum constanter asserimus et firma fide credimus, Nullius plane peccati Deum esse authorem. Diesen Satz führt er aus mit Bezug auf den Fall Adams, die Erbsünde und die einzelnen Sünden:

a) Non lapsus Adami, quia Deus hominem ab initio creavit non aliqua peccati labe inquinatum, sed optimum, integerrimum, sanctissimum, iustissimum, immo ad suam imaginem, cum intellectu etiam plane divino et voluntate liberrima sanctissima. Verum suadente Diabolo, nemine tamen rogante, libera haec voluntas a Deo ad ipsummet Diabolum defecit, ita ut prima istius peccati causa non sit alia quam ipse Diabolus impellens et hominis voluntas libere obtemperans. Quod si his ita expositis quaeratur, cur Deus permiserit hoc Satanae, ut tentaret Heuam, aut cur non impediverit Adami lapsum: Modeste cum D. Lutero² respondemus: „Quod Domino sic placuit ut periclitaretur Adam“; vel cum D. Jacobo Heerbrando in Tubingensi Academia Theologiae Professore³: „Quia non debuit hoc illis, nec voluit. Cur vero noluerit, non est nostrum curiose in arcana Dei consilia inquirere aut voluntatis ipsius rationem investigare, nec ad eam necessitatem arctandus Creator, ut nobis rationem actionum suarum reddere cogatur. Noluit, quia sic expedire sibi visum est.“

b) Non originalis peccati, quia est totum ab ipsomet lapsu primorum parentum, qui quidem lapsus est tanquam mala quaedam radix, quae in omnibus putridum germen iam ab ipsa conceptione gignit, unde et in peccatis nati et concepti dicimur⁴. Quod si quis etiam hic quaerat, quare Deus permisit Adamum ruere, et cur nos omnes eodem peccato infectos condit, cum potuisset illum servare et nos aliunde vel primum purgato semine creare? Ad hanc quaestionem factam a Lutero cum Lutheromet⁵ respondemus: „Deus est, cuius voluntati nulla est causa nec ratio, quae illi ceu regula et mensura praescribatur, cum nihil sit illi aequale aut superius.

1) Original: et. 2) Anmerkung der Vorlage: Tom. 1 (Gen. 19).

3) Anmerkung der Vorlage: In disputationibus theologicis.

4) Anmerkung der Vorlage: Psalm 51.

5) Anmerkung der Vorlage: Tom. 3 om. op.

Sed ipse¹ est regula omnium. Si enim esset illi aliqua regula vel mensura, aut causa aut ratio, iam nec Dei voluntas esse posset. Non enim quia sic debet vel debuit velle, ideo rectum est, quod vult. Sed contra, quia ipse sic vult, ideo debet rectum esse, quod vult.“

c) Nullius actualis, quia fluunt illa omnia ab originali peccato tanquam a suo fonte, unde Jacob. 1, 15: Cupiditas postquam concepit, parit peccatum. Etsi porro nullum peccatum committi citra providentiam Dei, quae omnes omnium hominum actiones ad sui gloriam moderatur, et hoc etiam respectu mala non minus quam bona necessario fieri fateamur: Fortiter tamen asserimus Deum hic non posse nisi cum execrata blasphemia authorem peccati constitui. Primum quia necessitas illa non est coactionis, sed immutabilitatis. Deinde quia Deus non infundit malitiam in voluntates impiorum, nec illas impellit aut allicit ad peccandum, sed malas (quales illas invenit ex corruptione, quae sequuta est aversionem a Deo) iuste ac sapienter dirigit ac flectit ad perseguenda vel fugienda haec vel illa obiecta, ut tale nihil cogitantes impii, quod manus et consilium Domini decrevit, impleant. Sic venditio Josephi non fit sine Dei voluntate, immo illam divina providentia in totum gubernat, eandem voluerunt et fratres ipsius, similiter et Satan, sed hi omnes male cupiunt Josephum perditum, Deus vero hac mala ipsorum voluntate utitur ad nominis sui gloriam.

2. Ut omnes in genere peccatores ad poenitentiam invitemus, cum Ezechie 18 docemus: Quod si aversus fuerit impius ab omnibus peccatis suis, quae fecit, et fecerit iustitiam, vivendo vivat. Item sicuti eos solos censemus reprobos, qui in sua perseveraverint incredulitate, ita pro electis habendos dicimus, quotquot vera fide in Christum crediderint. Verum si hic quaeritur, quare Deus vitium incredulitatis non in omnibus potenter tollat, cum non sit in potestate hominis, aut cur illud ei imputet, cum non possit homo eo carere? Respondemus cum Luthero²: Talia non licere quaerere, ac si multum quaeras, nunquam tamen invenias, sicuti Paulus Rom. 9 dicit: Tu quis es, qui respondeas Deo? Nullum interim incredulum excusatione dignum dicimus, quia invitati omnes ad credendum, tum divinis operibus, tum verbo Dei, obduraverunt nihilo minus.

1) Vorlage: ipsa.

2) Anmerkung der Vorlage: Tom. 3 om. op.

3. Ut releventur fracti peccatores et consolentur perturbatae mentes, asserimus, Christi oves, ex quarum sunt numero, quicumque crediderint, nunquam perire posse, vel ut ipsissimis Heerbrandi verbis¹ utar: „Ad vitam praedestinos finaliter non excidere. Etsi enim ceciderint sicut David, Petrus et alii, tamen non colliduntur, quia Dominus supponit manum suam.“

4. Adversus Epicuri de grege porcos, qui doctrina praedestinationis abutuntur ad omnem libidinem, praeter quam quod illos diuino iudicio ob tam blasphemias voces committimus, affirmamus insuper cum Paulo, conditos nos esse non ad impia sed bona opera, quibus nobis tantum est incumbendum, quantum cupimus de nostra electione esse certi; per haec ipsa enim teste Petro 2. episto. 1. 10. firma redditur nostra electio.

Man darf sich bei der Prüfung dieser Sätze nicht täuschen lassen durch die geflissentliche Berufung auf Luther und Heerbrand. Die Sätze, welche Poterat von Luther zitiert, sind weniger für das eigene theologische Denken des Reformators charakteristisch, stellen vielmehr die bleibende Nachwirkung des Nominalismus Occams bei ihm dar und empfahlen sich einem reformierten Bearbeiter der Prädestinationslehre deshalb, weil von diesem voluntaristischen Gottesbegriffe aus, der das Wesen Gottes in die Allmachtswillkür setzte, gerade das Irrationale der Gnadenwahl ohne weiteres einleuchtend scheinen mußte. Heerbrand aber, der von Melancthon ausgegangen war und erst angesichts der vollendeten Tatsache der Konkordienformel seine Dogmatik der lutherischen Orthodoxie einigermaßen angeglichen hatte, gehörte zu denjenigen Theologen des Luthertums, mit deren Anschauungen einem Reformierten noch am Anfang des 17. Jahrhunderts eine Verständigung möglich schien.

Was uns an den Ausführungen Poterats am meisten auffallen muß, ist ihre Absage an die supralapsarische Denkweise, die sich soeben gegen die holländischen Remonstranten siegreich erhob und im Begriffe stand, auf der Dordrechter Synode symbolisches Ansehen zu erlangen. Hierauf muß um so mehr aufmerksam gemacht werden, als einer der Hauptvertreter dieser Denkweise, Franz Gomarus, erst kürzlich sieben Jahre lang (1587—1594) als Pfarrer der niederländisch-reformierten Gemeinde in Frankfurt gewirkt hatte. Sofern

1) Anmerkung der Vorlage: In disputationibus theologicis.

man unter Berufung auf ihn die Frankfurter Reformierten als Supralapsarier beanspruchen konnte, war allerdings eine Verständigung zwischen ihnen und den Lutheranern in der Prädestinationslehre ausgeschlossen, und es mußte Potérat daran gelegen sein, in diesem Stücke stillschweigend, aber deutlich von Gomarus abzurücken.

Er konnte das um so eher tun, als die Traditionen der reformierten Gemeinden in Frankfurt von ihren Anfängen an in der Lehre von der Gnadenwahl infralapsarisch waren. Maßgebend war das Glaubensbekenntnis Poullains von 1554. Hier hieß es, daß uns Gott „vor Grundlegung der Welt ohne Rücksicht auf irgend etwas Gutes, das in uns wäre, erwählt hat“. Die supralapsarischen Konsequenzen des prädestinatianischen Gedankens lehnte Poullain dabei ab. Wie Potérat, so wollte schon er „Gott nicht zum Urheber irgend einer Sünde machen, da er ja selber nicht ein Gott ist, dem gottloses Wesen gefällt; vielmehr kommt die Sünde, welche in den Taten der Menschen sich zeigt, von dem verkehrten Willen derselben, nicht von Gott, der höchst gerecht ist und alles, was recht ist, lieb hat“.

Ihren Kommentar finden diese Sätze in den Bemerkungen über die Prädestination, welche Poullain bereits 1547 in seinen Traktat über das Abendmahl hatte einfließen lassen. Hier hatte er die Wiedergeburt zurückgeführt auf *la seule bonne uolonté du Pere, nous ayant esleu et predestiné a ce auant la constitution du monde*, und demgemäß diejenigen, welche an Christus glauben, als die Erwählten (*esleuz*) bezeichnet. Wenn er dabei auch, wie später noch in seinem Glaubensbekenntnis erkennbar ist, eine *gemina praedestinatio* kennt — die Angriffe auf die Gottheit und Menschheit Christi sind mit Zulassung des Herrn erfolgt, *afin que les reprouuez ne uiennent a la uerité* —, so ist doch die Unterscheidung von *electi* und *reprobi* nicht das Ergebnis theologischer Spekulationen, sondern einfach die Übernahme eines biblischen Sprachgebrauches für einen Tatbestand des wirklichen Lebens, der auf Gott zurückgeführt wird. Mit anderen Worten: Poullain vertrat die Prädestinationslehre nicht in der weiter entwickelten Form, die sie durch Calvin erhalten hat, sondern in ihrer voralvinischen Ausprägung durch Bucer.

Wir stehen damit vor dem interessanten Tatbestand, daß bei den synkretistischen Bestrebungen am Anfang des 17. Jahrhunderts

auch die Bucersche Theologie noch einmal zu Ehren gekommen ist, die sich ja für diese Zwecke ihrer ganzen Art nach besonders empfahl.

Dies gilt nun ebensosehr, wie von dem ersten, auch von dem zweiten Streitpunkte, zu dem sich Potérat in seinem Scriptum äußerte, von der Lehre von dem heiligen Abendmahle.

Auch hier stellt Potérat einen Satz von grundlegender Bedeutung, an die Spitze: *Plane hic subscribimus Concordiae Vuitembergicae, sed vt res omnibus fiat clarior, ipsammet Concordiam vna cum expositione Buceri apud Helvetios et postmodum ab Heluetiis ad Lutherum missa et Lutheri super hac re ad Heluetios amicissimas literas subiiciemus.*

Demgemäß folgen hier:

1. Die Wittenberger Concordie mit ihren drei Artikeln über die Abendmahlslehre und den Abmachungen über das künftige Vorgehen, samt den beiderseitigen Unterschriften,

2. Buceri declaratio Vuitebergensis concordiae ab Helvetiis vna cum ampliori suae ipsorum confessionis expositione ad D. Lutherum missa ¹,

3. Lutheri literae ad Heluetios, in quibus ipsorum confessionem, eiusque amplioem Declarationem approbat, cum iis Concordiam inire cupiens ².

Auf die Aufstellung eigener Sätze über das Abendmahl verzichtet Potérat. Nach der Mitteilung der drei Dokumente schließt er seine Schrift mit den Sätzen:

O quam suaves, quam dignae lectione, quantopere promouendae concordiae studio plenae literae. Faxit Deus Iustissimus, potentissimus, vt et his tandem aliquando pareamus et omni suposita ab vtraque parte amarulentia, atque valere iussis partim curiosis, partim inutilibus quaestiunculis, nos in Christo Jesu Domino ac seruatore nostro amanter complectamur, Amen.

Entsprechend ihrer Widmung, ließ sich Potérat die Verbreitung seiner Schrift in Frankfurt angelegen sein. Er begründete das später vor dem Rate damit, daß er sich Urteile über sie habe verschaffen wollen. Auch nach auswärts — nach Genf, Augsburg und Leipzig — verschickte er Exemplare. Es war seine Absicht, das Schriftchen

1) Corp. Ref. III, S. 78—81.

2) Vom 1. Dezember 1537. E. A. 55, S. 190, Nr. 563. Vgl. Enders XI, S. 294 ff.

in Genf in hundert Exemplaren drucken zu lassen, und er hatte deshalb mit einem Drucker daselbst Verhandlungen angeknüpft ¹.

Ehe diese jedoch zu einem bestimmten Ergebnis führten, erhielten die Frankfurter Prädikanten Kenntnis von der Arbeit, und unter Vorlage einer Abschrift, die sie sich verschafft hatten, wandten sie sich am 10. Januar 1611 Beschwerde führend an den Rat ², um sich nicht, falls die Abhandlung auch in fremde Hände komme, dem Scheine auszusetzen, als seien sie mit dem Inhalte einverstanden. Sie gingen aus von dem Worte Christi (Matth. 7, 15): „Sehet euch vor vor den falschen Propheten, die in Schafskleidern zu euch kommen, inwendig aber sind sie reißende Wölfe.“ Die Schafskleider waren in diesem Falle die drei Urkunden über die Abendmahlslehre. Daß diese dem Wortlaute nach lutherisch seien, mußten die Prädikanten zugeben. Um so bestimmter erklärten sie den Sinn, in dem Potérat sie nehme, als calvinisch.

Im einzelnen bemerkten sie zu dem Satze Potérats, der Streit drehe sich mehr um Worte, als um die Sache, mehr deutlich als höflich: wenn er das selber glaube, so müsse er sehr einfältig, wo nicht blind sein, da doch genugsam bekannt sei, was Luther von Gnadenwahl und Abendmahl gelehrt, und welcher ein Gegensatz hierin zwischen ihm und Zwingli bestanden habe. Tatsächlich gehe auch Potérat nicht mit Luther, sondern mit Calvin und lasse die Haderreden der Calvinisten passieren, ja er suche sie sogar in Schutz zu nehmen, und wenn die Prädikanten das rügten, so rede er von falschen Deuteleien.

Bei den Ausführungen über die Gnadenwahl machten sie Potérat den Vorwurf: er habe nicht von Punkt zu Punkt unterschieden, was er vom Fall Adams, der Erbsünde und der wirklichen Sünde halte. Sonst würde man an den Klauen den Löwen erkannt haben. Tatsächlich komme auch er auf die calvinische Auskunft hinaus: es habe Gott gefallen, daß Adam sündigen sollte. Luthers und Heerbrands Zeugnis führe er dafür aber zu Unrecht an, denn diese hätten dergleichen nie gelehrt. Zudem bekenne er, daß keine Sünde ohne Gottes fürsichtige Regierung geschehe, und daß das Böse mit derselben Notwendigkeit getan werde, wie das Gute. Was sei das anders, als die allgemeine Lehre der Calvinisten, die die Sünde Gott also zuschrieben, daß er sie nicht allein wolle, sondern daß sie

1) Act. ref. IV, Bl. 79 a.

2) Ebenda Bl. 71—78.

auch notwendigerweise geschehen müsse? Was heie das anders, als Gott zum Urheber der Snden machen? Das Exempel Josephs beweise nichts; denn mit keinem Buchstaben sei hier die Rede davon, da Gott der Brder Josephs verrterische Tat gewollt habe. Es heie nur, Gott habe gedacht, mit Joseph gut zu machen, was seine Brder bse machen wollten; Gott habe also offenbar nicht auf die Tat der Brder Josephs gesehen, da er sie gewollt oder gefrdert, sondern er habe auf den Ausgang gesehen und die bse Tat zu einem guten Ende gefhrt.

Hatte Potrat geschrieben, auch sie riefen alle Snder zur Bue, und sich dafr auf Ezechiel 33 berufen, so half ihm das nichts wider das Verdikt der Prdikanten: Hiervon wissen wir der Calvinischen Betrug, wie sie diesen Spruch auslegen, da sie ihn nicht von allen Sndern verstehen, sondern nur von denen, welche Gott zum ewigen Leben erwhlt habe; andere aber, die Gott nicht erwhlt habe, knnten auch nicht bekehrt werden; und wenn sie schon Gott zur Bue rufe, so wolle er doch nicht, da sie kommen. Wrde man Potrat fragen, ob dies nicht auch seine Meinung sei, so wrde er solches nicht verneinen, er mte sich denn mit seinen frheren Erklrungen in Widerspruch setzen. Ihrerseits beriefen sich die Prdikanten gegen die Unterscheidung von Erwhlten und Verworfenen auf den Satz: Gott will, da allen Menschen geholfen werde und zur Erkenntnis der Wahrheit kommen. Die Unglubigen, so erklrten sie, seien nicht von Gott verstockt, sondern durch ihre eigene Schuld unglubig, wie das Beispiel der Juden Act. 7 zeige.

Den Trost der reformierten Prdestinationslehre bezweifelten die Prdikanten. Was, fragten sie, knne das fr einen Trost geben: bist du prdestiniert, so kannst du nimmermehr verloren gehen; bist du aber verworfen, so magst du auch nicht selig werden? Gott behte einen jeden Menschen vor solchem Trost!

Auch die Erklrung Potrats, die Prdestination sei ein Hebel zu sittlicher Aktivitt, beanstandeten seine lutherischen Gegner. Sie warfen die Frage auf, ob nach seiner Meinung jeder Mensch insgemein zu guten Werken erschaffen sei. Sie meinten, in seinem Sinne zu antworten, wenn sie daran erinnerten, da nach calvinischer Lehre Gott die Verworfenen zu Sndern geschaffen habe; Esau z. B. sei von Gott geschaffen, nicht allein, da er leben, sondern auch da er in Snden leben sollte.

Eine große Zurückhaltung hatte sich Potérat in der Abendmahlslehre auferlegt, indem er nur Dokumente der Reformationszeit für die von ihm vertretene Anschauung anführte. Aber auch hier setzten ihm die Prädikanten zu: er unterwerfe sich der Konkordie nicht simpliciter, sondern beziehe sich auf Bucers Erklärung: darin stecke der Schalk.

Die Konkordie, betonten sie, sei an sich christlich und gut, wenn sie dem Buchstaben nach verstanden werde. Die Behauptung, Luther sei den Reformierten gewichen und ihrer Meinung beigetreten, sei falsch. Tatsächlich enthalte die Konkordie die Lehre Luthers, nämlich daß das Brot Christi Leib sei und der Wein Christi Blut nach der sakramentlichen Vereinigung, daß man mündlich Christi Leib und Blut im heiligen Abendmahl esse und trinke, und daß auch die Unwürdigen Christi Leib und Blut empfangen, wiewohl zum Gericht. Dafür, daß Luther von seiner Lehre nicht gewichen sei, führten sie als Zeugnis seine Schrift an die Stadt Isny im Allgäu an, darin er sich ausdrücklich beschwert habe, daß ihm schuld gegeben werde, er habe seine vorige Meinung geändert. Das Gegenteil sei wahr: Bucer und die Seinen seien der Lehre Luthers beigetreten und hätten ihre vorige Lehre widerrufen müssen, weshalb Bucer eine Retraktation öffentlich habe ausgehen lassen, die in seinen *Commentariis in Matthaeum* zu finden sei. Auch Wolfgang Musculus habe seine vorige Meinung nach seinem eigenen Bekenntnis revoziert. Zudem seien die oberländer Theologen in Wittenberg zum Nachtmahl gegangen, womit sie öffentlich Zeugnis gegeben hätten, daß sie Luthers Lehre für recht hielten, wie denn auch Bucer in einer Predigt zu Wittenberg vor ein paar Tausend Menschen sich erklärt habe, daß er zeitlebens bei Luthers Lehre bleiben wolle, was er freilich übel gehalten habe. Über das alles aber liege Melancthons Zeugnis in dem Brief an Brenz vor: *Illi se ad Lutherum inflectunt*. Daß die Konkordie nichts mit dem Calvinismus zu tun habe, sei vollends daraus offenbar, daß die Calvinisten in der Schweiz und anderswo nicht mit ihr zufrieden gewesen seien, daher denn Ludovicus Lavaterus, *Hist. Sacr.* p. 28. 29. 31 schreibe: Bucer sei schuld gegeben worden, er habe die Konkordie Luther zu gefallen gemacht.

An der Potératschen¹ Wiedergabe der Konkordie beanstandeten die Prädikanten nun vor allem, daß sie dreierlei Leute unterscheide,

1) Richtiger würden sie von der Bucerschen Wiedergabe geredet haben, die Potérat lediglich wörtlich zitiert hatte.

die das Abendmahl gebrauchten, während die Konkordie in Wahrheit nur die zwei Arten der Würdigen und Unwürdigen kenne, welche zwar beide Christi Leib und Blut im heiligen Abendmahl empfangen, aber die Unwürdigen ihnen selbst zum Gericht. Potérat folge dem Tomo Buceri Anglicano, der erst nach dem Tode Bucers von anderen zusammengestellt worden sei. Bucer selber habe zwar die dreifache Unterscheidung getroffen, aber nicht in Wittenberg, sondern erst nach seiner Rückkehr nach Straßburg, da er sie in einer Messe ausgebreitet, wie von ihm geschrieben, etlichen zu gefallen, welche der aufgerichteten Konkordie nicht wohl gewogen. Sachlich sei die Unterscheidung von dreierlei Leuten das rechte Mittel, dadurch die wesentliche Gegenwart des Leibes und Blutes Christi im heiligen Abendmahl aufgehoben werde. Daß Luther auf dem Konvent in Schmalkalden sich diese Form der Konkordie habe gefallen lassen und sie unterschrieben habe, sei niemals zu beweisen.

Dem Schreiben Luthers an die Schweizer legten die Prädikanten keinerlei Bedeutung bei, da es nur durch die von Bucer eröffnete Aussicht, jene zu gewinnen, veranlaßt sei, inhaltlich aber keine Abweichung von der lutherischen Abendmahlslehre enthalte und auch die calvinische Abendmahlslehre nicht gutheiße.

Nach dieser Auseinandersetzung mit der Schrift Potérats, erbat sich die Prädikanten von dem Rate die Erlaubnis, eine Antwort an den Verfasser zu veröffentlichen, damit es nicht den Anschein gewinne, als seien sie nicht mächtig genug, seine Schrift zu widerlegen. Falls der Rat es aber nicht gern sehe, daß sie mit dem wallonischen Prädikanten in Streit gerieten, und ihnen die nachgesuchte Erlaubnis nicht erteile, bäten sie um der Ehre Gottes und der Kirchen Wohlfahrt willen, zu verfügen, daß Potérat die von ihm verbreiteten Exemplare wieder beibringen müsse, und daß ihm injungiert werde, sich solches Schreibens künftig zu enthalten.

Zum Schlusse konnten sie es sich nicht versagen, von dem Rate zu verlangen, daß er den Reformierten die Anstellung eigener Prediger verbiete.

Am 10. Januar 1611 gelangte diese Eingabe auf dem Römer zur Verhandlung¹. Da der Rat an einer theologischen Fehde keine

1) Act ref. IV, Bl. 79 a.

Freude hatte, ließ er Potérat beschicken und machte ihm die Auflage, alle Exemplare seiner Schrift wieder einzufordern und auf der Kanzlei abzuliefern, in Zukunft aber bei Verlust der Bürgerschaft sich der Abfassung solcher oder ähnlicher Schriften zu enthalten. Das Begehren der Prädikanten, ihnen die Veröffentlichung einer „Verantwortung“ zu gestatten, schlug er „aus bedenklichen Ursachen“, namentlich um Weiterungen zu vermeiden, ab. Ein Verbot an die reformierten Gemeinden, eigene Prediger anzustellen, erging dagegen nicht.

Am folgenden Tage wurde der Beschluß Potérat, soweit er ihn betraf, von den beiden Bürgermeistern eröffnet. Er erklärte sich dahin, daß er durch seine Schrift nichts anderes als concordiam gesucht. Verteilt habe er sie nur, um sich Urteile über sie zu verschaffen. Sein lateinisches Exemplar lieferte er alsbald ab und versprach, beizubringen, was er noch aufreiben könne. Über den Stand des Druckes, den er in Genf in die Wege geleitet hatte, war er nicht unterrichtet, versprach aber, den Druck entweder noch rechtzeitig zu verhindern oder die gedruckten Exemplare gleichfalls abzuliefern.

Am 16. Januar lieferte er nochmals fünf deutsche Exemplare ab. Sie wurden zusammengebunden und in die Lade gelegt¹.

Die synkretistischen Bestrebungen in den reformierten Gemeinden der Stadt kamen aber damit nicht zur Ruhe. Sie führten vielmehr dazu, daß im Jahre 1615 von einer ihnen nahestehenden Seite die Frankfurter Konkordie Bucers von 1542 und der alte Frankfurter Kompromißkatechismus, den die Lutheraner 1557 stillschweigend abgeschafft hatten, neu gedruckt wurden²: auch ohne Kommentar eine deutliche Erinnerung, daß es für die Lutheraner und die Reformierten der Stadt eine gemeinsame Basis gebe. Welchen Anteil etwa Potérat an dieser Veröffentlichung direkt oder indirekt hatte, wissen wir nicht. Das Ergebnis war auch diesmal ein Fehlschlag.

1) Ebenda Bl. 79 b.

2) Nachgedruckt 1710 in: Zwey Tractate von den Jahren 1598 und 1615. Betreffende Das Evangelisch-Reformirte Religions-Exercitium In Franckfurt am Mayn.